

Per Email an
Ap-sekretariat@efv.admin.ch

Bern, 10. Dezember 2019

Stellungnahme zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts

Sehr geehrte Damen und Herren

Via Umwege haben wir von der Vernehmlassung betreffend das titelerwähnte Gesetz erfahren. Wir sind erstaunt, dass wir nicht direkt angeschrieben wurden, sind doch in der Vorlage wesentliche Punkte enthalten, die grosse Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehr haben. Als VCS Verkehrs-Club der Schweiz setzen wir uns für einen starken öV ein. Aus diesem Grund möchten wir die Gelegenheit nutzen uns zur angestrebten Änderung zu äussern.

Erst vor fünf Jahren hat die Schweizer Bevölkerung mit einer komfortablen Zweidrittelmehrheit den Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) angenommen und damit einen neuen, unbefristeten Bahninfrastrukturfonds (BIF) geschaffen. Mit FABI und dem BIF wurde ein nach mehrjähriger Arbeit wesentlicher Meilenstein der Schieneninfrastruktur-Finanzierung gelegt.

Die Prognosen zeigen: Der Verkehr auf der Schiene nimmt laufend zu. Deshalb ist es wichtig, auch in Zukunft die nötigen Gelder für Unterhalt, Betrieb und Ausbau des Bahnnetzes zu investieren. Das Parlament hat erst dieses Jahr 12,89 Milliarden Franken für den Ausbausritt 2035 gesprochen und steht somit hinter dem notwendigen Ausbau der Bahninfrastruktur. Angesichts der grossen Zustimmung zum BIF in der Bevölkerung, im Parlament und in der Branche, sind die Einsparungen im Bundeshaushalt zulasten des Bahninfrastrukturfonds unverständlich. Das Konstrukt der Finanzierung des BIF bewährt sich. Da sich keine Änderungen am Finanzierungsmechanismus aufdrängen, fordert der VCS, die Bestimmungen zum BIF auf dem aktuellen Stand zu belassen.

Ebenfalls kritisch steht der VCS gegenüber der Anpassung, dass die im Bahninfrastrukturfonds geführten bedingt rückzahlbaren Darlehen durch einfachen Beschluss des Bundesrates in die Bundesrechnung übernommen und in Beteiligungen umgewandelt werden können. Es ist unabdingbar, dass die Umwandlung sehr eng mit den einzelnen Transportunternehmen und mit den übrigen Eignern diskutiert und abgestimmt werden muss. Die Vorteile einer integrierten TU sollen nicht unterschätzt werden und die möglichen Nachteile einer gesplitteten TU (z.B. Mehrkosten infolge zusätzlicher Instanzen, Aufwand in der Anpassung aller Verträge und Eigentumsverhältnisse, psychologisches «Aufbrechen» der Bahn und Förderung des Silodenkens) müssen sorgfältig und unternehmensspezifisch analysiert und minimiert werden.

VCS Verkehrs-Club der Schweiz

Aarberggasse 61, Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 328 58 58, IBAN CH48 0900 0000 4900 1651 0
www.verkehrsclub.ch, vcs@verkehrsclub.ch

Der VCS fordert dementsprechend folgende Änderung an Art. 51 Abs. 3 EBG resp. Art. 10 Abs. 4 BIFG:

Art. 10 Abs. 4 BIFG: «Die im Bahninfrastrukturfonds geführten bedingt rückzahlbaren Darlehen können durch Beschluss des Bundesrates und nur nach vorgängiger Absprache mit den übrigen Haupteignern und mit dem Transportunternehmen in die Bundesrechnung übernommen und in Beteiligung umgewandelt werden. Der Bund kann überdies auf die Rückzahlung der Darlehen verzichten, um sich an notwendigen Bilanzsanierungen zu beteiligen, wenn auch der Kanton verzichtet.»

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme unserer Anliegen und freuen uns über deren Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse

VCS Verkehrs-Club der Schweiz



Anders Gautschi
Geschäftsführer